

12.05.2015

Antrag

der Fraktion der PIRATEN

Datenschutzkultur an Schulen verbessern!

I. Sachverhalt

Durch die Entwicklungen und den allgegenwärtigen Einsatz netzbasierter Informationstechnologien ist die Bedeutung von Fragen des Datenschutzes und der informationellen Selbstbestimmung gestiegen. Die Schulen sind dabei in zweierlei Hinsicht gefordert.

Zum einen sollen sie die Kinder und Jugendlichen auf ein Leben in der vernetzten Mediengesellschaft vorbereiten. Die 82. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hat hierzu festgestellt: „Digitale Aufklärung und Erziehung zum Datenschutz bestimmen letztlich auch über den Stellenwert, den Privatsphäre und Persönlichkeitsrecht und damit Menschenwürde und Demokratie künftig in der internetgeprägten Gesellschaft insgesamt haben werden.“ Deshalb sind Fragen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Datensparsamkeit, sowie des verantwortlichen Umgangs mit personenbezogenen Daten ein wesentlicher Bestandteil einer zeitgemäßen Medienbildung.

Zum anderen stellen der Einsatz digitaler Medien bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und die Anwendung lernförderlicher IT auch die Schulen selbst vor neue Fragen zum rechtskonformen Umgang mit personenbezogenen Daten. Als öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten verarbeiten, sind auch die Schulen zur Bestellung behördlicher Datenschutzbeauftragte gemäß § 32 a DSGVO verpflichtet. Derzeit bestellt das jeweilige Schulamt für die Schulen in kommunaler und staatlicher Trägerschaft im Schulamtsbezirk eine Person, welche die Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten wahrnimmt. (VO-DV II, § 1 (6)) Diese Aufgaben übernimmt meist eine Lehrkraft einer Schule, die hierfür eine Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung erhält. Eine Folge dieser Regelung ist es, dass die Datenschutzbeauftragten vielen Schulen unbekannt sind. So kann auch die Beratung und Unterstützung der Schulleitungen und Schulen in Fragen des Datenschutzes nicht im erforderlichen Maße gewährleistet und an allen Schulen das Bewusstsein für wesentliche schuldatschutzrechtliche Anforderungen geschärft werden. In anderen Bundesländern, wie beispielsweise Hessen und Bayern, werden behördliche Datenschutzbeauftragte auch an einzelnen Schulen oder gemeinsam für einige Schulen bestellt.

Datum des Originals: 12.05.2015/Ausgegeben: 12.05.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

II. Der Landtag stellt fest:

Der steigenden Bedeutung des Datenschutzes ist an nordrhein-westfälischen Schulen Rechnung zu tragen.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

- Konzepte zur verbindlichen Verankerung des Themas Datenschutz in den schulischen Lehrpläne zu entwickeln und dem Landtag vorzulegen.
- die Bestellung von behördlichen Datenschutzbeauftragten auch für einzelne öffentliche Schulen zu ermöglichen, bzw. für einige Schulen gemeinsam, sofern dadurch die Erfüllung der Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.
- hierfür Qualifizierungsangebote auszubauen, die neben den Aufgaben als behördlicher Datenschutzbeauftragter auch auf die Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern in Fragen des Datenschutzes vorbereiten.
- die erforderlichen Ressourcen für angemessene Entlastung von der Unterrichtsverpflichtung für Datenschutzbeauftragte an öffentlichen Schulen bereitzustellen.

Dr. Joachim Paul
Marc Olejak
Monika Pieper
Michele Marsching

und Fraktion